

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 9

Greifswald, den 15. September 1962

1962

Inhalt

	Seite	Seite	
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen	91	C. Personennachrichten	96
Nr. 1) Haftpflichtversicherung	91	D. Freie Stellen	96
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	91	E. Weitere Hinweise	96
Nr. 2) Wehrdienst	91	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	96
Nr. 3) Gebühren für Stromentnahme	92	Nr. 6) II. Vatikanisches Konzil	96
Nr. 4) Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung	93	Nr. 7) Mitteilungen des Oekumenisch-missionarisch.	
Nr. 5) Heizungsanlagen	96	Amtes Nr. 25	100

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Haftpflichtversicherung

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 21903 - 7/62, I den 16. Aug. 1962

Die Deutsche Versicherungsanstalt - Kreisdirektion Greifswald - hat uns mit Schreiben vom 7. Aug. 1962 mitgeteilt, daß die von uns für alle Kirchengemeinden unseres Kirchengebiets abgeschlossene Sammelhaftpflichtversicherung nicht nur die im Eigentum der Kirchengemeinden befindlichen, sondern auch die von den Kirchengemeinden angemieteten oder zur Nutzung übernommenen Gebäude und Grundstücke umfaßt. Sollten für solche Gebäude und Grundstücke bisher örtlich besondere Haftpflichtversicherungen abgeschlossen sein, ist rückwirkend Aufhebung der Versicherung zu beantragen. Bei etwaigen Schwierigkeiten erbitten wir Bericht.

Hinsichtlich des Versicherungsumfangs wird auf unsere Verfügung vom 8. 4. 1957 - B 21903 - 1/57 - verwiesen (ABl. Grfsw. S. 66).

Im Auftrage
Dr. Kayser

B Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Wehrdienst

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 21702 - 5/62, III den 14. 8. 1962

Für die Dauer des Wehrdienstes gelten für die Ansprüche aus einem bestehenden Arbeitsrechtsverhältnis eines Wehrpflichtigen folgende Bestimmungen:

1. Verordnung über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee (Besoldungsverordnung) vom 24. 1. 1962 (GBI. DDR II S. 49).
2. Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) vom 24. 1. 1962 (GBI. DDR II S. 52).
3. Verordnung über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (Förderungsverordnung) vom 24. 1. 1962 (GBI. DDR II S. 53).
4. 1. Durchführungsbestimmung zur Unterhaltsverordnung vom 29. 3. 1962 (GBI. DDR II S. 169).
5. 1. Durchführungsbestimmung zur Besoldungsverordnung vom 24. 5. 1962 (GBI. DDR II S. 355). Wegen des Umfangs der Bestimmungen können sie hier nicht abgedruckt werden. Es wird gebeten, sie im Gesetzblatt nachzulesen. Auf folgendes wird besonders hingewiesen.

A) Grundwehrdienst

- a) Gemäß § 2 Abs. 1 der Förderungsverordnung ruht während des Grundwehrdienstes das Arbeitsrechtverhältnis. Den Wehrpflichtigen darf gemäß § 3 Abs. 1 der Förderungsverordnung nicht gekündigt werden. Dieser Kündigungsschutz erlischt gemäß § 3 Abs. 2 a. a. O., wenn der Wehrpflichtige sich nicht spätestens 7 Tage nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst zur Arbeitsaufnahme meldet.
- b) Während des Grundwehrdienstes erhält der Wehrpflichtige Wehrsold (§ 1 Besoldungsverordnung).
- c) Die Ehefrau, die unterhaltsberechtigten Kinder und andere unterhaltsberechtigte Angehörige, die vom Wehrpflichtigen unterhalten worden sind, erhalten Unterhaltsbeträge nach der Unterhaltsverordnung.

Der Unterhaltsbetrag beträgt monatlich:
 für die erwerbsunfähige Ehefrau 200,- DM
 für jedes unterhaltsberechtigte Kind 40,- DM
 für die erwerbsfähige Ehefrau 100,- DM
 für jedes unterhaltsberechtigte Kind 30,- DM

Bei einem Nettoeinkommen der Ehefrau von mehr als 200,- DM monatlich wird der Unterhaltsbetrag um 50% des 200,- DM übersteigenden Nettoeinkommens gekürzt (Beispiel: Die Ehefrau hat Anspruch auf einen Unterhaltsbetrag von 240,- DM, das Nettoeinkommen beträgt 300,- DM. Der Unterhaltsbetrag wird gekürzt):

Anrechnungsfrei	200,- DM
anrechnungspflichtig	100,- DM
gekürzt um 50%	50,- DM

Als Unterhaltsbetrag werden 240,- DM gekürzt um 50,- DM = 190,- DM gezahlt).

Als erwerbsunfähig gilt die Ehefrau bei Invalidität,

wenn ein Kind unter 3 Jahren oder mindestens 2 Kinder unter 8 Jahren zum Haushalt gehören oder wenn ständig pflegebedürftige Familienangehörige im Haushalt leben und von der Ehefrau betreut werden müssen.

- d) Neben den Zahlungen nach c) können Wehrpflichtige und Angehörige gemäß § 5 der Unterhaltsverordnung Beihilfen erhalten.
- e) Die staatlichen Kinderzuschläge werden im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen neben den Unterhaltsbeträgen gemäß c) gezahlt (§ 4 Unterhaltsverordnung).
- f) Der Antrag auf Unterhaltsbeträge ist gemäß § 10 der 1. Durchführungsbestimmung zur Unterhaltsverordnung beim für den ständigen Wohnort des Wehrpflichtigen zuständigen Rat der Gemeinde bzw. der Stadt – Sozialwesen – oder beim Rat des Kreises, Abt. Gesundheits- und Sozialwesen, zu stellen und zwar innerhalb von 3 Monaten vom Beginn des Grundwehrdienstes oder, falls sich die Voraussetzungen später ergeben, vom Tage des Eintritts der Voraussetzungen an gerechnet.
- g) Bei Einberufung zum Grundwehrdienst ist das Ende der Tätigkeit und der sv-beitragspflichtige Verdienst wie bei Beendigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses und der Beginn des Grundwehrdienstes im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. im Sozialversicherungsausweis einzutragen. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Beendigung des Grundwehrdienstes ist eine entsprechende Bescheinigung in dem genannten Ausweis erforderlich (§ 2 der 1. Durchführungsbestimmung zur Besoldungsverordnung).

B) Reservistenwehrdienst

- a) Nach § 10 der Besoldungsverordnung erhalten Wehrpflichtige während der Reservistenausbildung Wehrsold. Daneben sind 80% der

Nettovergütung durch die Betriebe, Dienststellen usw. zu zahlen. Auch werden staatliche Kinder- und Ehegattenzuschläge ungekürzt gewährt (§ 13 a. a. O.).

- b) Gemäß § 10 der 1. Durchführungsbestimmung zur Besoldungsverordnung sind die Lohnsteuern und SV-Beiträge nach der ungekürzten Vergütung zu berechnen.
- c) Bei Einberufungen zur kurzfristigen Überprüfung der Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft der Reservisten gemäß § 30 des Wehrpflichtgesetzes (GBL DDR 1962 I S. 2) ist entsprechend § 12 Besoldungsverordnung an die Reservisten ein Ausgleich nach § 77 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches zu zahlen.

Im Einzelfall sind wir zur weiteren Beratung bereit.

W o e l k e

Nr. 3) Gebühren für Stromentnahme

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
 B 11 605 – 3/62 den 5. Sept. 1962

Mehrfache Anfragen in letzter Zeit geben Veranlassung, nochmals auf die Bestimmungen über Gebühren für Stromentnahme einschließlich Grundgebühren hinzuweisen. Diese sind in der Preisverordnung Nr. 281 über die Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen vom 19. 12. 1952 (GBL DDR S. 1404), der Preisverordnung Nr. 321 vom 21. 10. 1953 (GBL DDR S. 1073) und der Preisverordnung Nr. 571 vom 10. 3. 1956 (GBL DDR I S. 307) geregelt worden. Es sei besonders folgendes bemerkt:

1. Kirchen

- a) Nach dem Schreiben des Staatssekretärs für Energie vom 13. 6. 1953 bleiben Anlagen, die nur sonn- und feiertags bzw. nur nachts genutzt werden, grundpreisfrei, wenn eine entsprechende Verpflichtung übernommen wird. Dies gilt auch für Heizungsanlagen.
- b) Kirchliche Räume, die sonn- und feiertags, alltags aber nur zu einem geringen Teil und nur zeitweise benutzt werden, sind mit dem halben Tarifwert (Grundgebühr) zu belegen. Nach dem Tarif für Gewerberäume, der hier angewendet wird, werden als volle Grundgebühr für jeden Auslaß, 0,50 DM, wenn jedoch der Auslaß mit mehr als 150 W bestückt ist, werden für je 50 W 0,50 DM Grundgebühr im Monat erhoben, so daß als Grundgebühr (50%) je Auslaß mindestens 0,25 DM zu entrichten sind. Es empfiehlt sich, wenn nur einzelne Teile, z. B. Orgelmotor, auch alltags genutzt werden, diese Teilanlage über einen besonderen Zähler schalten zu lassen, damit durch Gebrauch dieser Teilanlage auch alltags nicht die gesamte Stromanlage in der Kirche grundgebührpflichtig wird.

2. Gemeinderäume

- a) Gemeinderäume werden wie Gewerberäume bei der Ermittlung der Grundgebühr behandelt (vgl. 1 b Satz 2). Eine Senkung auf 50% der Grundgebühr wird sich nur erreichen lassen, wenn eine Verpflichtung wie bei 1 b) eingegangen wird. Es wird in jedem Einzelfall zu prüfen sein, ob die Innehaltung möglich ist.
- b) Für Kirchen- und Gemeinderäume besteht jedoch auch die Möglichkeit, daß ein Kleinstabnehmertarif bei Bezug von Strom in geringen Mengen gewählt wird. Dann wird keine Grundgebühr erhoben.

Die Sätze für den Kleinstabnehmertarif betragen:

für ausschließlich Kraftstromabnahme
0,30 DM je kWh (K 30)
für ausschließlich Lichtstromabnahme
0,40 DM je kWh (K 40)
für Licht- und Kraftstromabnahme
bei gemeinsamer Messung
0,40 DM je kWh (K 40)

Der Kleinstabnehmertarif kann nur dann Anwendung finden, wenn sich der betreffende Abnehmer schriftlich verpflichtet, seine Kraftanlage ausschließlich in Zeiten zu betreiben, die im Einvernehmen mit dem EVB festgelegt sind. Im Falle einer Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtung ohne Genehmigung sind die Grundpreistarife nach §§ 4, 5 und 6 – auch für den zurückliegenden Zeitraum seit der Wahl des Kleinstabnehmertarifs, längstens jedoch für ein Jahr – wieder anzuwenden.

Der EVB kann im Einvernehmen mit dem Lastverteiler als Bezugszeiten für Kraftstromabnehmer, die den Kleinstabnehmertarif wählen – außer den Nachtzeiten von 22.00 bis 6.00 Uhr –, freigeben:

vormittags im Sommerhalbjahr bis zu	3 $\frac{1}{2}$ Stunden
im Winterhalbjahr bis zu	2 $\frac{1}{2}$ Stunden
nachmittags im Sommerhalbjahr bis zu	3 $\frac{1}{2}$ Stunden
im Winterhalbjahr bis zu	2 $\frac{1}{2}$ Stunden

3. Wohnhäuser

- a) Die Grundgebühr beträgt je Wohnraum über 6 qm Grundfläche 0,50 DM je Monat. Für die Haushaltsküche ist ebenfalls eine Grundgebühr von 0,50 DM je Monat zu zahlen.
- b) Grundgebührenfrei können folgende Räume bleiben:
- aa) Flure, nicht bewohnbare Dielen, offene Veranden, Baderäume, Toiletten, Keller- und Bodenräume, Waschküchen, Bügel-, Holz-, Kohlen-, Heiz- und ähnliche Räume.
- bb) Treppenhäuser, wenn sie nicht als bewohnbare Räume (Wohndielen) anzusehen sind.
- cc) Garagen, die nicht gewerbl. oder beruflich genutzt werden,

dd) Vieh-, land- und vorratswirtschaftlich genutzte Räume des Haushaltes (z. B. Speicher, Vorrats- und Futterkammern sowie Ställe mit nicht mehr als 50 qm Grundfläche).

Die Grundgebühr wird jedoch nur dann nicht erhoben, wenn die Anlage über den Zähler eines Bewohners des Hauses geschaltet ist. Wird diese Stromabnahme über einen besonderen Zähler (z. B. zusammen mit dem Gemeideraum) gemessen, ist für jede Stromabnahmestelle mindestens 0,50 DM Grundgebühr, wie für Gewerberäume, zu entrichten. Für Stromverbrauch wird 0,08 DM je kW berechnet, falls nicht der Kleinstabnehmertarif gewählt wird.

Im Auftrage
Dr. K a y s e r

Nr. 4) Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

Evangelisches Konsistorium
B 11 501 – 28/62

Greifswald,
den 10. 9. 1962

Nach der 1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung – Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung – vom 4. 7. 1962 (GBl. DDR II S. 432) ist für alle Bürger, die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten oder der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt pflichtversichert sind, ein „Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung“ eingeführt worden. In diesem Ausweis sind von den Dienststellen u. a. der Beginn und die Beendigung jedes Arbeitsrechtsverhältnisses sowie alljährlich der sv-beitragspflichtige Verdienst einzutragen. Diesen Ausweis haben auch alle kirchlichen Mitarbeiter, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis (als Angestellte oder Lohnempfänger) stehen, zu führen. Die zur Zeit im Besitz der Werk-tätigen befindlichen bisherigen Ausweise (Arbeitsbuch und Sozialversicherungsausweis) behalten bis zur Ausstellung des neu eingeführten Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung ihre Gültigkeit und sind bis dahin weiterzuführen. Bürger, die bereits im Besitz des bisherigen Arbeitsbuches und des Sozialversicherungsausweises sind, erhalten diesen neuen Ausweis gegen Umtausch der genannten Bücher; der Termin wird noch bestimmt. Der Ausweis wird gemäß § 3 Ziffer 3 der 1. Durchführungsbestimmung u. a. von den Verwaltungen der Sozialversicherung ausgestellt. Es ist darauf zu achten, daß alle neu eingestellten Mitarbeiter, die bisher noch in keinem Arbeitsrechtsverhältnis standen und somit keinen Ausweis besitzen, die Ausstellung bei Beginn des Arbeitsrechtsverhältnisses beantragen. Im einzelnen wird auf den nachstehend auszugsweise abgedruckten Verordnungstext verwiesen.

Im Auftrage
Dr. K a y s e r

§ 1

(1) Zur Vereinfachung der Ausweisführung für die Werktätigen und um einen einheitlichen Ausweis zu schaffen, der gleichzeitig die Berufsausbildung, den beruflichen Werdegang, die staatlichen Auszeichnungen und die Versicherungsverhältnisse eines Werktätigen enthält, wird gemäß § 17 der Verordnung vom 24. August 1961 zur Verbesserung der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung (GBl. II S. 347) ein Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingeführt.

(2) Ausweispflichtig sind alle Bürger, die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten oder der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt pflichtversichert sind.

§ 2

(1) Die zur Zeit im Besitz der Werktätigen befindlichen Ausweise – Arbeitsbuch und Sozialversicherungs-Ausweis – behalten bis zur Ausstellung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung ihre Gültigkeit und sind weiter zu führen.

(2) Den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung erhalten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung

1. alle Bürger, die erstmalig eine Tätigkeit aufnehmen, die eine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten oder der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt begründet, sowie die Bürger, die unmittelbar nach Abschluß der erweiterten polytechnischen Oberschule ein Berufsausbildungsverhältnis oder ein Studium aufnehmen;
2. ausweispflichtige Bürger, wenn im Arbeitsbuch oder im Sozialversicherungs-Ausweis kein Raum mehr für die notwendigen Eintragungen vorhanden oder einer dieser Ausweise verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist.
- 3) Alle anderen ausweispflichtigen Bürger erhalten den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung durch Umtausch des Arbeitsbuches und des Sozialversicherungs-Ausweises. Die Termine für den Umtausch werden von der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB und der Deutschen Versicherungs-Anstalt festgelegt.
- 4) Für die zeitlich begrenzte Weiterführung des Arbeitsbuches und des Sozialversicherungs-Ausweises gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.

§ 3

Der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung wird ausgestellt:

1. von den Betrieben und Einrichtungen, die Geldleistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auszahlen, für die dort Beschäftigten;
2. von den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie den ihnen gleichgestellten Einrichtungen für die dort Studierenden;

3. von den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB für alle anderen bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversicherten Bürger;
4. von den sozialistischen Produktionsgenossenschaften, die Geldleistungen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt auszahlen, für ihre Mitglieder und Kandidaten;
5. von den Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Deutschen Versicherungs-Anstalt für alle anderen bei der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt pflichtversicherten Bürger.

§ 4

(1) Nach erfolgter Ausstellung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung haben die Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, die staatlichen Organe und Einrichtungen sowie die gesellschaftlichen Organisationen, die Universitäten, Hoch- und Fachschulen, sowie die ihnen gleichgestellten Einrichtungen (nachstehend Betriebe und Universitäten genannt), in denen die ausweispflichtigen Bürger beschäftigt sind bzw. studieren, folgende Angaben einzutragen und laufend zu ergänzen:

1. die allgemeine Schulbildung;
2. die Berufsausbildung;
3. die Hoch- und Fachschulbildung einschließlich der Fachrichtung;
4. Qualifizierungsmaßnahmen mit Abschluß (ohne Lehrgangsbesuch gesellschaftlicher Organisationen);
5. staatliche und betriebliche Auszeichnungen (ohne Geldprämien);
6. die Anerkennung als Beschädigter und die Nummer des Beschädigungsausweises;
7. Spezialkenntnisse;
8. den Beginn und die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. des Sozialversicherungsverhältnisses;
9. die Tätigkeit sowie die Lohn- bzw. Gehaltsgruppe für die ausgeübte Tätigkeit;
10. bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses (Sozialversicherungsverhältnisses) die im laufenden Kalenderjahr in Anspruch genommenen Urlaubstage und Lohnausgleichszahlungen, die Anzahl der geleisteten Überstunden sowie den bis dahin erzielten beitragspflichtigen Arbeitsverdienst bzw. die versicherungspflichtigen Einkünfte.

- (2) Tätigkeiten, die keine Pflichtversicherung bzw. Beitragspflicht begründen, sind nicht einzutragen. Entfallen trotz Fortsetzung der Tätigkeit die Voraussetzungen der Pflichtversicherung, so ist die Beendigung der Pflichtversicherung und der bis zu diesem Zeitpunkt erzielte beitragspflichtige Verdienst wie bei Beendigung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

§ 7

(1) Im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sind der Beginn sowie das Ende der ärztlichen Behandlung und der Arbeitsunfähigkeit durch den behandelnden Arzt, die Poliklinik oder die stationäre Behandlungsstelle (Kureinrichtung) einzutragen. Ferner sind Eintragungen über Blutgruppen, Serumgaben, Röntgenuntersuchungen, Reihenuntersuchungen u. ä. entsprechend den Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen vorzunehmen.

(2) Die Höhe des gezahlten täglichen Krankengeldes, die Ausgabe von Berechtigungsscheinen sowie die Abgabe genehmigungspflichtiger Heil- und Hilfsmittel ist von den hiermit beauftragten Stellen einzutragen.

§ 8

(1) Andere als die vorgeschriebenen Eintragungen dürfen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nicht vorgenommen werden.

(2) Der ausweispflichtige Bürger hat die von ihm verlangten Angaben über seine Person wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und nachzuweisen. Er ist nicht berechtigt, Eintragungen, Änderungen oder Ergänzungen in dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vorzunehmen.

(3) Bei Beginn und Ende eines Arbeitsrechtsverhältnisses sowie eines Studiums, das Sozialversicherungspflicht auslöst, und jeder sonstigen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit (Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft, selbständige Tätigkeit) hat der ausweispflichtige Bürger den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung unaufgefordert der Stelle vorzulegen, die die Eintragung der sozialversicherungsbeitragspflichtigen Verdienste bzw. Einkünfte vorzunehmen hat (Betrieb, Universität, Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen). Bei allen sonstigen Veränderungen, die im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vorgenommen werden müssen, hat der ausweispflichtige Bürger den Ausweis unverzüglich der für die Eintragung der Änderungen oder Ergänzungen zuständigen Stelle vorzulegen.

(4) Nach Vornahme der vorgeschriebenen Eintragungen, Änderungen oder Ergänzungen ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung dem ausweispflichtigen Bürger unverzüglich auszuhändigen.

(5) Die Leiter (bzw. Inhaber) der Betriebe und Universitäten sind nicht berechtigt, die gewerkschaftlichen Leitungen, deren Kommissionen für Sozialversicherung, Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie die Räte und Bevollmächtigten für Sozialversicherung zur Vornahme der vorgeschriebenen Eintragungen, Änderungen oder Ergänzungen zu beauftragen.

§ 9

(1) Auf Verlangen ist den Organen der Sozialversicherung, den Ärzten und Einrichtungen des Gesundheitswesens, den Betrieben und Universitäten sowie den Ämtern für Arbeit und Berufsberatung Einsicht in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu gewähren.

(2) Wer die ihm durch Einsichtnahme in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bekanntgewordenen Tatsachen unbefugt offenbart, wird nach den geltenden strafrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen.

§ 10

(1) Der Verlust des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung ist von dem ausweispflichtigen Bürger unverzüglich den im § 3 genannten Stellen mitzuteilen. Dies trifft auch zu, wenn der im Besitz des ausweispflichtigen Bürgers befindliche Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung unbrauchbar geworden ist bzw. wenn kein Raum mehr für die notwendigen Eintragungen vorhanden ist.

(2) Die im § 4 Abs. 1 Ziffern 4 und 5 geforderten Angaben sind auf Antrag des ausweispflichtigen Bürgers rückwirkend ab 7. Oktober 1949 einzutragen, sofern ein Nachweis dafür erbracht wird.

(3) Eintragungen über gewährte Leistungen der Sozialversicherung sind entsprechend den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB bzw. der Deutschen Versicherungs-Anstalt in den neuen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu übertragen.

(4) Ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung durch eigenes Verschulden des ausweispflichtigen Bürgers unbrauchbar geworden oder verlorengegangen, so ist von diesem Bürger für die Ausstellung des neuen Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung eine Gebühr in Höhe von 5 DM zu entrichten.

§ 11

(1) Für die Ausstellung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 gelten die Bestimmungen des § 10 Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Nach Ausstellung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung verbleiben das Arbeitsbuch und der Sozialversicherungs-Ausweis im Besitz des Werk-tätigen und sind sorgfältig aufzubewahren.

§ 12

(1) Rentner, die keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben und nicht im Besitz eines Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung sind, sowie Familienangehörige -- sofern sie nicht selbst ausweispflichtig sind -- erhalten einen besonderen Versicherungsausweis.

(2) Die Ausstellung der Versicherungsausweise für anspruchsberechtigte Familienangehörige erfolgt durch die im § 3 genannten Stellen. Bei der Beantragung dieses Ausweises ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des ausweispflichtigen Bürgers vorzulegen.

(3) Versicherungsausweise von Familienangehörigen sind nur gültig, wenn gleichzeitig der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des ausweispflichtigen Bürgers oder eine Bescheinigung über die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vorgelegt wird.

Nr. 5) Heizungsanlagen, hier Verwendungsverbot

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11 601 - 26/62, II den 29. Aug. 1962

Nach der Anordnung über den Einsatz von Dieselkraftstoffen für Heizzwecke und leichtem Heizöl – Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 21 – vom 16. 6. 1962 (GBl. DDR II S. 399) ist die Projektierung und Einbau von Anlagen, die auf der Basis von Dieselkraftstoffen oder leichtem Heizöl arbeiten, oder ein entsprechender Umbau von bestehenden Anlagen grundsätzlich verboten worden. Über Ausnahmen entscheidet gemäß § 3 a.a.O. der Leiter des zuständigen Bezirkswirtschaftsrates. Im einzelnen wird auf die nachstehend auszugsweise abgedruckte Anordnung verwiesen.

Im Auftrage
Dr. K a y s e r

§ 1

- (1) Die Verwendung von Dieselkraftstoff bzw. leichtem Heizöl für andere als in den Absätzen 2 und 3 genannte Heizzwecke ist verboten.
- (2) Die Verwendung von Dieselkraftstoff und leichtem Heizöl für die Beheizung von Straßen-, Wasser- und Schienenfahrzeugen, deren Antrieb auf Dieselkraftstoff beruht, der Einsatz in Diesel- und Gasturbinenanlagen für Zwecke der Energieerzeugung entsprechend der Beauftragung durch den Bezirkswirtschaftsrat – Energiebeauftragte – sowie die Verwendung in Einrichtungen des Sonderbedarfs ist gestattet.
- (3) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung auf der Grundlage der Zweiten Verordnung vom 17. August 1961 über die Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen (GBl. II S. 337) erteilte Verwendungsgenehmigungen für den Einsatz von Dieselkraftstoff für Heizzwecke bleiben bis auf Widerruf gültig.

§ 2

- (1) Die Produktion von Heizungsanlagen, die auf der Basis von Dieselkraftstoffen bzw. leichtem Heizöl arbeiten, ist nur für die im § 1 Abs. 2 genannten Verwendungszwecke sowie für den Export gestattet.
- (2) Projektierung und Einbau derartiger Anlagen und Geräte für nicht im § 1 Abs. 2 genannte Verwendungszwecke sowie der Umbau bestehender Anlagen auf die Verwendung von Dieselkraftstoffen und leichtem Heizöl sind verboten.

§ 3

- (1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können von den Leitern der Bezirkswirtschaftsräte nach Begutachtung durch die Bezirksstellen für wirtschaftliche Energieanwendung erteilt werden.
- (2) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen müssen technisch begründet werden und sind den Bezirksstellen für wirtschaftliche Energieanwendung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Anträge

sind mit den Stellungnahmen innerhalb von 14 Tagen an den Leiter des Bezirkswirtschaftsrates zur Entscheidung weiterzuleiten.

(3) Der zuständigen Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung ist von jeder erteilten Ausnahmegenehmigung durch den Leiter des Bezirkswirtschaftsrates Kenntnis zu geben.

C. Personalaufnahmen

Berufen

Prediger Siegfried B o e m, bisher Gr. Bisdorf, Kirchenkreis Loitz, in die Predigerstelle Gültz, Kirchenkreis Altentreptow, mit Wirkung vom 1. August 1962.

Gestorben

Prediger Johannes Wickert in Bergen, Kirchenkreis Bergen, am 7. 7. 1962 im Alter von 55 Jahren.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Saal, Kirchenkreis Barth, wird zum 1. Oktober 1962 frei und ist sofort wieder zu besetzen. Ca. 4000 Seelen. Dienstwohnung im Pfarrhause. Pfarrhaus mit Bad und Hausgarten. Oberschule in Saal, erweiterte Oberschule in Ribnitz und Barth. Nach Ribnitz Autobusverbindung, nach Barth Kleinbahnverbindung.

Saal liegt am Saaler Bodden und hat Seeklima. Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, an das die Bewerbungen zu richten sind.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 6) II. Vatikanisches Konzil

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 30 206 - 16/62 den 7. Sept. 1962

Im folgenden veröffentlichen wir

1. eine Ausarbeitung von Pfarrer Koch-Weimar über das II. Vatikanische Konzil der Römisch-Katholischen Kirche, das am 11. Oktober 1962 beginnen wird.
2. Eine Anzahl von Gebeten für die Einheit der Kirche, die in Gemeindekreisen nach genügender Vorbereitung über den Sinn des Fürbittengebets (s. u.) zur Fürbitte für das Konzil verwendet werden können.
3. Zur Erläuterung über den Sinn des Fürbittengebets für das II. Vatikanische Konzil veröffentlichen wir Ausführungen aus einer Handreichung der Evangelischen Kirche der Union.

In Vertretung
F a i ß t

Auf dem Wege zum 21. ökumenischen Konzil, dem II. Vatikanischen Konzil der römisch-katholischen Kirche

I.

Schon am 19. 1. 1959 wurde Papst Johannes XXIII. „wie in einer Intuition von der plötzlichen und unerwarteten Erkenntnis überwältigt“, daß der Weg zur Einheit der Kirche über das ökumenische Konzil führe.

Im Zusammenhang mit der Weltgebetsoktav, am 25. 1. 1959 (Pauli Bekehrung) erfolgt die erste Ankündigung eines Konzils gelegentlich einer Ansprache des Papstes vor wenigen Kardinälen in der Kirche „San Paolo fuori le mura“. (Veröffentlicht erst 7 Wochen später!) Das Communiqué des vatican. Pressedienstes sagt danach: „Was das Okum. Konzil betrifft, so geht dasselbe nach der Meinung des Heiligen Vaters nicht nur auf die Erbauung des christl. Volkes aus, sondern will darüber hinaus eine Einladung an die getrennten Gemeinschaften zur Suche nach der Einheit sein, nach der sich heute so viele Seelen an allen Enden der Erde sehnen“. – Angekündigt wird eine Diözesansynode der Stadt Rom und ein Okum. Konzil für die Gesamtkirche. Hingewiesen wird dabei auf die bevorstehende Promulgation des Kodex des Kanon. Rechtes für die unierten orientalischen Kirchen und auf eine Revision des für die lateinische Kirche geltenden Codex juris canonici. Über das Ziel und die Modalitäten des Konzils ist sich Rom zunächst völlig im Unklaren. Das bestätigt der Papst später (Ansprache am 14. 11. 1960) selbst, „daß die Unsicherheit, gleichsam eine heilige Ergriffenheit beim ersten Beginnen als Übung der Demut sich rasch in mutige Sicherheit umwandelt, besonders wenn später die zunehmende Aufklärung der Horizonte schrittweise das Eingreifen des Herrn enthüllt . . .“ Dennoch wertet man im Klerus diese Anfänge mit den Worten: „Der Herr hat gesprochen!“ (Klerusblatt vom 1. 11. 1961)

Dem unklaren Ansatz folgt eine Welle von Spekulationen auf der einen und Illusionen auf der anderen Seite. Optimistische Fehleinschätzungen gessellen sich zu einem falschen Einheitswunsch (in „Una-sancta-Kreisen“ und in der sog. „Sammlung“). In protestant. Kreisen vermutet man einen Schachzug Roms, um die Orthodoxen vom „Okum. Rat“ zu lösen. Menschen in Miserehennot begrüßen die Ankündigung eines Konzils wie eine Art eschatologischer Hoffnung. Dennoch fehlt es nicht an Kritik in den eigenen Reihen. Die exklusive Deutung des Begriffs „ökumenisch“ im römischen Sprachgebrauch bleibt noch ebenso unerörtert wie die Frage, wer eingeladen und was verhandelt wird. Unbestritten ist lediglich der „eigentlich revolutionäre Effekt der Konzilsankündigung“, der darin besteht, daß gegenüber absolutistischen Zügen der bisherigen Kirchenpolitik (Pius XII., „Assumpta“-Dogma ohne Konzil!) an die ältere Kirchentradition angeknüpft wird. – Doch fällt in diese 1. Etappe auch die 1. Rundfunkbotschaft Joh. XXIII.: „In die Herde Jesu Christi kann keiner gelangen, außer unter der Führung des Papstes . . .“

II.

Nach der Äußerung dieser vagen Ideen erfolgt die offizielle Ankündigung des Konzils durch die Erste Enzyklika Joh. XXIII. „Ad Petri Cathedram“ am 29. 6. 1959 (Fest des ersten Papstes, des Heiligen Petrus und des Völkerapostels Paulus). Danach betont der Papst erneut seine Jurisdiktion über die ganze Kirche und billigt dem einzelnen Bischof nur die Jurisdiktion über ein bestimmtes Territorium zu. Weiter heißt es: „Wir wenden Uns an alle jene, die von Uns getrennt sind, wie an Brüder mit den Worten des Heiligen Augustinus, der sagt: „Ob sie wollen oder nicht, sie sind unsere Brüder.“ Das Konzil werde sein „ein wunderbares Schauspiel der Einheit, der Wahrheit und der Liebe“ . . . „eine sanfte Einladung an alle vom Apostolischen Stuhl Getrennten, die Einheit zu suchen“. Im übrigen sei das Konzil kein Unionskonzil im eigentlichen Sinne, sondern ein innerkatholisches Reformkonzil. – Schon am 14. 6. 1959 betonte der Papst in einer Ansprache vor Studenten des Griech. Kollegs in Rom, daß es Aufgabe der Kirche sei, sich „an die Erfordernisse der Gegenwart“ anzupassen. Die Enzyklika selbst bezeichnet als Hauptziel des Konzils „das Wachstum des katholischen Glaubens und eine heilsame Erneuerung der Sitten des christlichen Volkes zu fördern und die kirchliche Disziplin den Notwendigkeiten unserer Zeit anzupassen“. Dieser Erstarkeungsprozeß der römisch-katholischen Kirche soll dann indirekt die Einheit der Kirche vorbereiten helfen, indem die Draußenstehenden dadurch angelockt werden zur Heimkehr in die eine Hürde der einen Herde.

So heißt es in einem Gebet für das ökumenische Konzil (AAS p. 832) u. a. . . „ut et ipsae sicut christiana gloriantur nomine, ita ad unitatem sub moderamine unius Pastoris tandem perveniant“. Diese Formulierung ist bereits abgemildert gegenüber einer früheren, in der statt des „perveniant“ das schärfere „redinant“ zu lesen war (s. „Instructio de motione oecumenica“ v. 20. 12. 1949 – und die Veröffentlichung des „Osservatore Romano“ v. 4. 4. 1959). So werden gewisse Korrekturen in der Haltung taktisch vorbereitet.

Andererseits wird auch die angeblich „irenische“ Einstellung des Papstes leise an die papalistische Linie seines Vorgängers hin angeglichen. In zwei Heiligsprechungsdekreten unterzeichnet der Papst jetzt nicht mehr wie bisher: „Ioannes P. P. XXIII.“, sondern „Ego Ioannes, Catholicae Ecclesiae Episcopus“. – Der Bischof von Rom ist zum Bischof der Katholischen Kirche geworden.

Der ersten Enzyklika „Ad Petri Cathedram“ folgt die Einsetzung einer „vor-vorbereitenden“ („anti-praeparatoria“) Kommission unter Leitung des Kardinalstaatssekretärs Tardini. Auf einer Pressekonferenz am 30. 10. 1959 nennt auch er das Konzil eine innerkatholische Angelegenheit, ein Beispiel von Wahrheit, Einheit und Liebe, welches die, die vom römischen Stuhl getrennt sind, „anreizt, sich dieser Einheit zu verbinden“. Die, die es wünschen, können als „Beobachter“ anwesend sein, aber ohne

direkte Einladung; denn die Kirche will „eine unerwünschte Form von Insistenz“ vermeiden.

Fest liegt von jetzt an der Tagungsort und von daher auch der offizielle Name des Konzils als „Zweites Vatikanisches Konzil“. Das Lateinische wird die Konzilsprache sein. Wünsche und Meinungen aller katholischen Bischöfe der ganzen Erde werden eingeholt. Unterkommissionen (evtl. eine für besondere evangelische Angelegenheiten, womöglich unter Mitarbeit evangelischer Theologen), vielleicht später eine selbständige „Ökumenische Kongregation“ werden geplant.

Am 30. 4. 1960 endet die Arbeit dieser Kommission Tardinis; vom Mai 1960 ab stehen die Vorarbeiten für das Konzil unter persönlicher Leitung des Papstes.

Mit dem *Motu proprio „Superno Dei nutu“* vom 5. 6. 1960 (Pfingsten) zeichnet sich ein neues Stadium auf dem Wege zum Konzil ab. für diejenigen, die sich zwar des christlichen Namens rühmen, aber doch von diesem Apostolischen Stuhle getrennt sind, erstrahlt von neuem die Hoffnung, daß sie die Stimme des göttlichen Hirten hörend, zur einen Kirche Christi zurückkommen. „Danach werden 11 *vorbereitende Kommissionen* eingesetzt: für Theologie, Bischöfe, Disziplin, Ordensleute, Sakramente, Liturgie, Studien, Seminare, oriental. Kirchen, Mission und Laienapostolat. Außerdem wird die Einsetzung von *zwei besonderen Sekretariaten* verfügt: eins für das moderne Nachrichtenwesen (Rundfunk, Fernsehen, Film) und eins für die Einheit der getrennten Christen mit dem Apostolischen Stuhl (zur Beteiligung von Nichtkatholiken am Konzil). Eine Zentralkommission, die alle Arbeiten koordiniert und zusammenfaßt, steht unter dem Vorsitz des Papstes. Die Kommissionen und Sekretariate werden von je einem Kardinal geleitet und setzen sich aus Bischöfen und hervorragenden Geistlichen der ganzen katholischen Welt zusammen, denen Fachleute als Konsultoren zur Seite stehen. Man hört auch von Teilnehmern aus der DDR wie Bischof Spülbeck - Meißen, Dr. Becker - Leipzig u. a. Aus Vorsitzenden dieser Gremien und anderen Berufenen wird die „Zentralkommission“ gebildet (Leitung: der Papst; Sekretär: Monsignore Felici).

Besondere Bedeutung messen wir dem „*Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen*“ zu, auch wenn nach einer nichtoffiziellen, aber kompetenten Äußerung die ökumenische Bemühung der römisch-katholischen Kirche nicht zum „Esse“ der Kirche, sondern zum „Melius-esse“ der Kirche gehöre. Dieses Sekretariat untersteht der Leitung eines deutschen Professors für Bibelwissenschaft, des ehemaligen Beichtvaters Pius XII., des Kardinals Bea J. S. in Rom. Sein Sekretär ist der holländische Dominikanerpater Monsignore Willebrands. (Ob man diesen Holländer, der sich um Wiedervereinigungsfragen sehr bemüht hat, mit Rücksicht und aus Entgegenkommen zu dem protestant. Generalsekretär des Okum. Weltrats, dem Holländer Visser't Hooft in dieses Amt berufen hat?) Diesem Sekretariat gehören 16 stimmberechtigte Mitglieder und 20 nicht stimmberechtigte Konsultatoren (6 aus Deutschland)

an; es enthält 14 Unterkommissionen. Seine Aufgabe ist es, „den Nichtkatholiken eine immer größere Möglichkeit zur Kenntnis, zum Verständnis und zur Würdigung der katholischen Kirche zu bieten und damit den Weg zur Einheit zu ebnen“ (Vortrag Bea's im Bayr. Rundfunk am 21. 1. 1962); ihnen das Folgen der Arbeiten des Konzils zu ermöglichen und ihnen das Finden des Weges zur durch Jesus Christus gewollten Einheit zu erleichtern“ (Fernseh-Interview Bea's am 22. 1. 1961). Seit einiger Zeit ist Prof. Dr. Edm. Schlink (Heidelberg) ständiger Beobachter der Ev. Kirche in Deutschland beim Sekretariat für die Einheit der Christen in Rom.

Die *Ansprache Johannes XXIII.* vor Mitgliedern der Kommissionen und Sekretariate am 14. 11. 1960 eröffnet die entscheidende Phase der Vorbereitung des Konzils. Mehr als 10 Bände mit Vorschlägen aus der ganzen katholischen Welt liegen damals vor. Inzwischen ist das Material auf über 15 starke Bände angewachsen.

In einer *Generalaudienz am 25. 10. 1961* erklärt Johannes XXIII., das Konzil beabsichtige keinesfalls, erst wieder zu den Ursprüngen des Christentums zurückzukehren; denn diese seien bleibend und unerschüttert. Es gehe vielmehr um die Bedürfnisse der Gegenwart.

Die *Enzyklika „Aeterna Dei Sapientia“* vom 10. 12. 1961 ist ein erneuter Aufruf zur Einheit aller Christen und eine Einladung an alle sich einträchtig um den „erhabenen Hirten der Herde“ zu scharen. Für alle Zeiten sei Hut und Sorge für diese Herde dem Petrus und dessen Nachfolgern anvertraut worden. Unter Hinweis auf Leo d. Gr. (dessen 1500. Todestag diese Enzyklika würdigt) wird der Primat der Nachfolger auf dem Stuhle Petri unterstrichen.

In der *Indiktions-Bulle* des 2. Vatikanischen Konzils „*Humanae salutis*“ vom 25. 12. 1961 wird nochmals das Arbeitsprogramm festgelegt und die Einberufung des Konzils für 1962 in der Vatikanischen Basilika verfügt. Grundsätzlich wird u. a. erklärt, „daß das Konzil die Voraussetzungen dogmatischer Klarheit und wechselseitiger Liebe schaffe, die in den getrennten Brüdern die Sehnsucht nach der erstrebten Rückkehr zur Einheit noch lebendiger machen und den Weg zu dieser Rückkehr ebnen werden“.

Das *Motu proprio „Consilium“* vom 2. 2. 1962 legt schließlich den Konzilsbeginn am 11. Oktober 1962 fest. Ursprünglich war der 8. Dezember, der Tag der Unbefleckten Empfängnis als Beginn vorgesehen; aber die Rücksicht auf die nichtkatholischen Christen bewog die Kurie zu einem anderen Datum. Der 11. Oktober ist der Festtag der Hl. Mutterschaft Mariens, die im Jahre 431 auf dem Konzil zu Ephesus als Dogma verkündet wurde; das Fest der Mutterschaft Mariens wurde 1931 (zur 1500-Jahr-Feier von Ephesus) von Papst Pius XI. eingeführt.

Aus der Fülle von akzeptablen wie bereits verworfenen („der Fall Lombardi“!) Reformvorschlägen und literarischen Erörterungen zum Konzil kristallisiert sich als Hauptthema des Konzils die dogmatische Festlegung der Lehre von der Kirche heraus, das

im 1. Vatikanischen Konzil unterbrochen werden mußte. Man hatte damals mit dem Unfehlbarkeitsdogma das „Haupt“ der Kirche definiert, aber nicht den „Leib“. Neben diesem ekklesiologischen Zentralthema steht zweifellos die Frage nach dem Laienapostolat und (nach H. Küng) die Aufwertung des Bischofssamtes im Vordergrunde der Verhandlungen.

Wir sehen mit geduldiger Nüchternheit dem Ereignis entgegen.

gez. Pfarrer Herb. Koch

Weimar, 31. Mai 1962

Gebete für die Einheit der Kirche

Gebet für die Einigkeit der Kirche
nach Dr. Martin Luther:

1. O du ewiger, barmherziger Gott: du bist ein Gott des Friedens, der Liebe und der Einigkeit, nicht aber des Zwiespalts.

Weil aber deine Christenheit dich verlassen hat und von deiner Wahrheit gewichen ist, hast du sie sich teilen und trennen lassen, auf daß sie mit ihrer vermeintlichen Weisheit in der Uneinigkeit zuschanden würde und zu dir zurückkehre, der du allein Einigkeit gibst.

Wir armen Sünder bitten dich: du wolltest durch den Heiligen Geist alles Zerstreute zusammenbringen, das Geteilte vereinigen und ganz machen, auch uns geben, daß wir deine einzige, ewige Wahrheit suchen, von allem Zwiespalt abweichen, daß wir eines Sinnes und Verstandes werden, der da gerichtet sei auf Jesum Christum, unsern Herrn, damit wir dich, unsern himmlischen Vater, mit einem Munde preisen und loben mögen durch unsern Herrn Jesum Christum im Heiligen Geist. Amen.

2. Wir bitten dich, heiliger Gott, um deinen Segen für das Konzil in Rom. Lenke mit deinem heiligen Geist die Beratungen zum besten der Christenheit, auf daß deine Wahrheit immer besser erkannt und deine Gemeinde aus aller Zerstreutheit zu gemeinsamem Glauben, gemeinsamer Anbetung und gemeinsamem Dienst an der Welt sich zusammenfinde. Verhüte gnädig alles, was die Gemeinschaft zwischen katholischen und evangelischen Christen stören oder zerstören kann. Gib deiner Christenheit Geduld und Hoffnung und stärke ihr den Glauben, daß du selbst am Werke bist, deine Kirche auf Erden zu reinigen und zu vereinigen auf dem Grund der Wahrheit. Stelle auch das Konzil in Rom in deinen Dienst und lasse es mithelfen, daß die Christenheit auf Erden eins werde in dir und deinem Sohn Jesus Christus, unserem Herrn, durch den Heiligen Geist. Amen.

3. Allmächtiger Gott, barmherziger Vater, wir bitten dich für die ganze Christenheit auf Erden: siehe an die Not und Schuld ihrer Zertrennung und vergib uns, was wir gegen die brüderliche Liebe und die Einigkeit im Glauben gesündigt haben. Sammle deine ganze Kirche unter ihrem einen

Herrn und Haupte Jesu Christo, unter seinem Wort und an seinem Tisch. Erwecke die Getauften in aller Welt, seine Herrschaft einmütig zu bezeugen. Erleuchte durch den Heiligen Geist auch die Männer, die zum Konzil in Rom versammelt sind. Leite sie in alle Wahrheit und befreie sie von allen Bindungen, die das Wirken deines Geistes hindern. Laß sie allein hören auf die Stimme deines Evangeliums. Hilf ihnen, deine Ehren zu suchen, die Einheit der ganzen Christenheit zu bedenken, die dir wohlgefällt, und den allein seligmachenden Glauben an deinen Sohn Jesum Christum zu fördern. Erleuchte auch alle Bischöfe, Leitungen und Synoden unserer Kirchen, daß sie bereit seien, in demütigem Gehorsam dem Erzhirten Jesu Christo nachzufolgen. Hilf, daß wir in solcher Nachfolge den von uns getrennten Brüdern den Dienst der Liebe erweisen und ihnen das Zeugnis der Wahrheit nicht schuldig bleiben. Gib, daß wir auch auf ihr Zeugnis achten, wo es der Verkündigung deiner Wahrheit und dem Kommen deines Reiches dient. Schaffe Einigkeit bei allen, die deinen Namen bekennen, und verbinde sie als Glieder am Leibe Jesu Christi, deines Sohnes, der mit dir und dem Heiligen Geiste lebet und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

*Handreichung zur Fürbitte für das Konzil
der römisch-katholischen Kirche*

Dem Wesen des Gebetes entspricht es, daß es auf Hoffnung gebetet wird und in der Gewißheit, daß Gott Gebete erhört. So werden auch die zur Fürbitte aufgefordert werden können, die in nüchterner Einschätzung der konfessionspolitischen Lage und geschichtlichen Last keine sensationellen Ergebnisse von dem Konzil erwarten. Auch die wird man zur Fürbitte ermuntern dürfen, die im Hinblick auf die Wiedervereinigung im Glauben keine Möglichkeiten sehen.

Seit der Kirchenkampf die konfessionellen Fronten aufgesprengt hat und neues gegenseitiges Verständnis und Vertrauen zwischen den Kirchen der Reformation und Roms entstehen ließ, ist viel für die eine Herde unter dem einen Hirten gebetet worden. In einem kirchengeschichtlichen Augenblick, da die römisch-katholische Kirche in einem nie erwarteten Eifer an die Besinnung auf die Grundlagen der Kirche geht, darf dieses Gebet in der Fürbitte für das Vatikanische Konzil konkret werden.

Unsere Agenden geben Formulare zur Fürbitte für Kirchenversammlungen und zum Gebet um die Einheit der Kirche. In dem Eingangsgebet für Kirchenversammlungen heißt es: „Allmächtiger, ewiger Gott, . . . gieß aus den Geist deiner heilsamen Gnade über deine Diener und die Gemeinden, die ihnen befohlen sind, und erfülle sie mit deinem Segen, auf daß sie tun, was dir wohlgefällt“ (Agende I, Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands, Seite 259, Evangelische Kirche der Union, S. 112). Das Eingangsgebet des Bittgottesdienstes um die Einheit der Kirche lautet: „Herr Gott, der du . . . die Zerstreuten wieder vereinst.“

wir bitten dich, sammle deine Kirche in der Einheit des Glaubens, damit wir, deiner Wahrheit gehorsam, einander dienen und dich mit einem Munde bekennen und loben" (Agende I, Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands, S. 239, Evangelische Kirche der Union, S. 115).

Damit ist der Bereich umschrieben, in dem wir beten dürfen und Fürbitte üben sollen:

Wir beten um die Gaben des Heiligen Geistes, der nach der Verheißung Christi die Jünger des Herrn „in alle Wahrheit leiten“ (Johannes 16, 13) soll, für Brüder, die durch die hl. Taufe zum Leibe Christi gehören, von denen wir aber in der Erkenntnis des einen Evangeliums und darum in der Darbietung der Gnadenmittel getrennt sind.

Wir beten um die Einheit im Glauben, d. h. aber um die Einigkeit der Kirche, wie sie Artikel VII des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses umschreibt: „Dies ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtig nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden“ – das ist mehr als alle organisatorischen Zusammenschlüsse und äußeren Angleichungen, so wichtig diese auch zuzeiten sein mögen.

Wir beten in bußfertiger Erkenntnis der Mängel, Fehler und Versäumnisse unserer eigenen Kirchen und halten alle Überheblichkeit und Selbstgerechtigkeit, alle polemischen Spitzen und Belehrungen von unserm Gebet fern.

Die wichtigste Konzilsfürbitte hat Martin Luther in der Erwartung des Konzils von Mantua in seiner Vorrede zu den Schmalkaldischen Artikeln 1537 so formuliert:

„Ach lieber Herr Jesu Christe, halte du selber concilium und erlöse die Deinen durch deine herrliche Zukunft“.

Nr. 7) Mitteilungen des Oekum.-mission. Amtes Nr. 25

Vorbemerkung

In der kirchlichen und der säkularen Presse ist, zum Teil eingehend, über den Prozeß gegen den reformierten Theologieprofessor Geyser berichtet worden. Wir geben im folgenden eine zusammenfassende Darstellung wieder, die im Organ des „National Christian Council“ von Südafrika „The South African Outlook“, vom 1. Juni 1962 erschienen ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Informationsbrief Nr. 10, der über die reformierten Kirchen holländischen Ursprungs im südlichen Afrika berichtete (vom 19. 5. 1961). Dort wird ausgeführt, daß die sogenannte Hervormde Kerk, um die es im folgenden geht, nur eine kleine reformierte Kirche ist, die wesentlich ihre Mitglieder in Transvaal hat. Sie zählt rund 180.000 Seelen. Davon ist zu unterscheiden die „Nederduits Gereformeerde Kerk“, meistens „NG-Kirche“ genannt, die sich in

fünf selbständige Provinzialkirchen gliedert und 1 145 747 weiße Glieder zählt. Diese Kirche hat mit dem Prozeß Geyser nichts zu tun.

Dr. Brennecke

Der Geyser-Prozeß

Nachdem jetzt Prof. A. S. Geyser, Professor für neutestamentliche Studien der Theolog. Fakultät der „Hervormde Kerk von Afrika“ (Holl. Ref. Kirche von Afrika) an der Universität von Pretoria, der Ketzerei für schuldig erklärt wurde, ist es gut, einmal den ganzen Prozeß in seinem Zusammenhang zu überblicken.

Die oben genannte Kirche ist in Transvaal seinerzeit hauptsächlich gegründet worden, um gegen den „Liberalismus“ der Nederduits Gereformeerde Kerk (auch Holl.-Ref. Kirche genannt) der Kap-Provinz in Rassenfragen ein Gegengewicht zu haben. Es ist nicht nötig, an dieser Stelle erneut von dem Einfluß solcher Missionare zu sprechen wie Van der Kemp, Phillip, Road und anderer sowie von dem Großen Treck nach Norden. Auch ist der Artikel 9 in der Verfassung der früheren Transvaal-Republik bekannt, der bestimmt, daß nur Weiße als Bürger dieser Republik gelten können. Die „Hervormde Kerk“ muß die gleiche Grundhaltung einnehmen, denn sie ist aus politischen und aus keinen anderen Gründen entstanden.

Artikel III in der Verfassung dieser Kirche (der in den fünfziger Jahren *dieses* Jahrhunderts abgeändert wurde) lautet folgendermaßen: „Die Kirche ist sich der Gefahren der Mischehe zwischen Weißen und Nichtweißen für beide Gruppen bewußt und wünscht, keine Gleichheit in ihrer Mitte zu gestatten, sondern sieht die Errichtung von Volkskirchen unter den verschiedenen nichtweißen (ethnologischen) Gruppen vor in der Überzeugung, daß das Gebot des Herrn: „Machet zu Jüngern alle Völker“ (Math. 28, 19) so am besten zu seinem Recht kommt und daß die Einheit der Kirche durch solche Teilung der Arbeit nicht leiden wird. Zu der Holl.-Ref. Kirche (Hervormde Kerk) in Afrika gehören also nur weiße Menschen.“ In diesem Artikel liegt trotz seiner nicht-geistlichen Aussage die eigentliche Rechtfertigung für die Existenz der Kirche.

Leute von Integrität wie Prof. A. van Selms (Professor für Semitische Sprachen an der Universität von Pretoria; er hat jetzt aus Sympathie für Prof. Geyser seinen Lehrstuhl verlassen) und Prof. Geyser fanden diesen Artikel besonders im Hinblick auf die gegenwärtige Lage und im Blick auf das bessere Verständnis der Rassenfragen unannehmbar. Professor van Selms ist von der Universität berufen und Professor Geyser von der Universität *und* der Kirche angestellt worden, d. h. daß die Kirche ihn entlassen muß, wenn die Universität mit ihm nicht zufrieden ist, und umgekehrt.

Professor Geyser wurde wegen vier verschiedener Abweichungen von der geltenden Lehre der Kirche angeklagt, außerdem wegen Ungehorsams gegen die Gesetze und Ordnungen der Kirche. Es handelt

sich um Fragen (1.) der Christologie, d. h. der Lehre von Person und Werk Christi, (2.) der Ekklesiologie, d. h. der Lehre von der Kirche, (3.) der Anthropologie, der Lehre vom Menschen, (4.) der Pneumatologie, d. h. Lehre vom Heiligen Geist. In der November-Nr. 1961 des „Hervormer“, des offiziellen Organs der Kirche, bezieht sich der Herausgeber, Rev. J. Dreyer, auf eine Petition von drei Studenten. Diese war der Leitung der Fakultät überreicht worden, die u. a. Lehre und Verhalten der Professoren und Dozenten der Theologie zu überwachen hat. Abgesehen von den obigen Anklagepunkten behaupteten die Studenten außerdem, daß Professor Geyser in seinem Widerstand gegen Gesetze oder Bestimmungen bzw. Beschlüsse der Kirche verharre. Nach Artikel 14 der Kirchenverfassung muß jeder, der Einwände hat gegen bestimmte Gesichtspunkte der Bekenntnisse oder der Beschlüsse der Kirche, diese der Kommission der Allgemeinen Kirchen-Versammlung zur Beurteilung vorlegen, und zwar schriftlich und unter Beifügung von Unterlagen, ehe er seine Ansichten öffentlich kundgibt.

Man mag die Frage stellen: Warum ist das alles passiert? Professor Geyser wandte sich gegen die Berechtigung des Artikels, weil er sich auf die Unterscheidung zwischen sichtbarer und unsichtbarer Kirche gründet. Das wichtigste ekklesiologische Argument, das die Hervormde Kirche braucht, ist, daß alle Gläubigen als Glieder der *unsichtbaren* Kirche (d. h. die *ecclesia triumphans*) eins, aber als Mitglieder der *sichtbaren* Kirche (*ecclesia militans*) getrennt sind nach Sprache, Kultur usw. Das sei es, was Christus meinte, als er seinen Jüngern den Befehl gab: „Machet alle Völker zu Jüngern“ (Matth. 28, 19). In „Die Hervormer“ (Jan. 1961) greift Prof. i. R. S. P. Engelbrecht, der zur Hervormde Kerk gehört, den Standpunkt der beiden Professoren Geyser und van Selms an, den diese in einem Sammelband unter dem Titel „Delayed Action“ (Verzögerte Aktion) eingenommen haben, der unmittelbar vor der Versammlung des Okumenischen Rates der Kirchen über Rassenfragen in Cottesloc (Johannesburg) veröffentlicht wurde. (Prof. Engelbrecht beschuldigte Prof. Geyser in dieser Nummer des „Hervormer“ hinsichtlich seiner ekklesiologischen Auffassung des römischen Katholizismus. Engelbrecht greift auch die ökumenische Bewegung an, die Prof. Geyser sehr stark unterstützt. Nach Engelbrecht verwirft Geyser Artikel 29 des Niederländischen Glaubensbekenntnisses, welches den wahren Charakter der Kirche wie folgt beschreibt: (Der wahre Charakter der Kirche wird bewahrt,) „wenn die Kirche das reine Evangelium predigt, wenn sie die Sakramente so rein darreicht, wie Christus sie eingesetzt hat, wenn die Kirchenzucht ausgeübt wird, um die Sünde zu bestrafen –.“ Geyser wird hier von diesem einflußreichen Professor gewarnt, daß er sich auf sehr gefährlichem Boden befände („baie gevaaarlike“). Er müsse sich darüber im klaren sein, daß er sich mit seiner Unterschrift dem Bekenntnis der Kirche verpflichtet habe, einschließlich des Artikels 29, der im Einklang mit der Bibel stehe. Prof. Geyser's Betonung der Tatsache, daß wir imstande sein

müssen, am selben Abendmahlstisch mit Nichtweißen zu sitzen, wird von Engelbrecht als Rassenvermischung ausgelegt (Kerklike deurmekaarboerdery). Geyser behauptete weiterhin, daß der Artikel in dem Apostolicum: *Credo unam sanctam catholicam ecclesiam* nicht übersetzt werden sollte! „Ich glaube an eine heilige katholische Kirche“, sondern: „Ich glaube an die eine heilige katholische Kirche“.

Professor Geyser verwirft jede abstrakte kirchliche Einheit, besonders eine, die sich auf die unsichtbare Kirche gründet. Calvins Unterscheidung gibt keinem das Recht, die Kirche zu teilen in „farbige Kirchen“, die keine Abendmahlsgemeinschaft miteinander haben. Beide, die Bibel und das Bekenntnis, fordern die sichtbare Einheit des Leibes Christi im Heiligen Abendmahl, also in seiner Kirche. „Die Rassenausschließlichkeit und Farben-Apartheid in der Kirche muß zusammenbrechen, wenn Jesus im Bilde des Tempels von seinem Leib spricht.“ (Ed. S. A. Geyser, Delayed Action, Pretoria; Craft Press 1960 S. 19). In „Hervormer“ (Febr. 1961) erklärt Dr. J. F. Stutterheim, einer der Autoren von „Delayed Action“, folgendes (S. 12): „Ich weiß natürlich so gut wie jeder andere, daß Calvin jenes Dogma lehrt (d. i. über die sichtbare und unsichtbare Kirche), aber es ist falsch, damit und durch diese Lehre eine Trennung zwischen den beiden Aspekten der einen Kirche, dem Leib Christi, aufzurichten, der nicht geteilt werden kann (Ephes. 2, 14).“ Die Unterscheidung zwischen sichtbarer und unsichtbarer Kirche war niemals als Trennung gemeint, es gibt nicht zwei Kirchen. Bei Calvin sind sie weder vermischt noch getrennt. Sie können nur logisch unterschieden werden, bilden aber eine organische Einheit.

Eine Kommission der Allgemeinen Kirchenversammlung der Hervormde Kerk war der Ansicht, daß die Kirche ihre Mitgliedschaft im Okumenischen Rat der Kirchen aufzukündigen sollte, hauptsächlich weil die Kirche Christi gespalten sei in Fragen der Lehre, der Okumenische Rat aber den Eindruck erweckte, als seien vor allem nichttheologische Faktoren dafür ausschlaggebend. Man behauptete, der Okumenische Rat der Kirchen beschäftige sich mit Fragen, die nichts zu tun hätten mit der ökumenischen Aufgabe der christlichen Kirche. Der Okumenische Rat, sagen sie, ist eine „kirchliche UNO“ geworden (Die Hervormer, Sept. 1961).

Alles ist sehr miteinander verquickt, und man kann nur den Schluß ziehen, Professor Geyser wäre, wenn er den offiziellen Standpunkt seiner Kirche über Rassenfragen eingenommen hätte, niemals wegen Ketzerei angeklagt worden. Der Hauptgrund seines Prozesses war „seine Haltung gegenüber einem Kirchengesetz, welches eine heilige Tradition wiedergibt und darum unanfechtbar ist.“ (Prof. Jhr. dr. P. J. van Winter, Over de Zaak Geyser, Zuid-Afrika. 39e Jaargang 1962, No. 1). Das große Problem ist, daß ein Artikel zum Prinzip erhoben wurde und dogmatische Bedeutung bekommen hat. Professor Geyser war im Jahre 1954 Mitglied einer Zweimänner-Kommission, die zu beweisen hatte, daß Apartheid in der Bibel begründet ist. Die Arbeit

der Kommission führte zu gegenteiligen Schlüssen. Im Mai 1955 hat er mit 12 Universitätskollegen zusammen einen Protest unterschrieben gegen eine Senatsverordnung, außerdem hat er stark gegen die „Church Clause“ und Artikel III opponiert. Schließlich hat er eine Hauptrolle gespielt bei der Herausgabe von „Delayed Action“. Wenn dies alles nicht gewesen wäre, wäre er wahrscheinlich niemals der Ketzerei beschuldigt worden, zumal in einer Fakultät, die den „quatenus“-Standpunkt einnimmt, d. h. daß das Glaubensbekenntnis nur angenommen wird, soweit es in Übereinstimmung mit der Bibel ist. (Die N. G. Kerk nimmt den „quia“-Standpunkt ein, d. h. daß die Artikel des Bekenntnisses in Übereinstimmung mit der Schrift sind.) Artikel III betrifft die gegenwärtige politische Konstellation und darf daher nur in amtlichen Bereichen und Kreisen der Kirche kritisiert werden. Als Professor Geyser im März 1961 bei der Synodal-Versammlung eine Eingabe gemacht hatte mit dem Ziel, daß die Kirche eine Kommission ernennen sollte, um den Artikel III im Lichte der Heiligen Schrift zu untersuchen, wurde stattdessen eine Verordnung herausgegeben, wonach es niemand gestattet ist, irgendeinen Artikel der Kirchenverfassung zu kritisieren, es sei denn, er tue es in der Synodalversammlung oder in der Synodal-Kommission. Weil die Studenten das wußten, stellten sie Professor Geyser allerlei Fragen zum Thema „Rassen“. Zum Beispiel: „Was halten Sie von Gleichheit?“, „Sind Sie für Integration?“ usw. Selbst, wenn er über agape (Liebe) sprach und über die Zusammenarbeit der Kirchen, wurde sein Lehren auf Artikel III bezogen. Es herrschte eine Atmosphäre des Mißtrauens.

Der dritte und der vierte Vorwurf, die vorher erwähnt wurden (Anthropologie und Pneumatologie), wurden bei der Verhandlung bald fallen gelassen. Hinsichtlich der ersten Beschuldigung („Christologie“), wurde Professor Geyser des Arianismus oder des Subordinationismus beschuldigt. Arius vertrat die Lehre des großen Origines aus Alexandria, daß Christus ein geschaffenes Wesen wäre. Es gab verschiedene Theorien in bezug auf die Person Jesu, welche „eine gewisse Analogie zeigten zu den naiven und philosophischen Theologien“. (Siehe Ad. Harnack „Dogmengeschichte“). Es existierten nämlich zwei Haupttypen von Christologie, jene vom „vergöttlichten Menschen“ und die von dem „göttlichen Wesen“, das Menschengestalt angenommen hatte (Harnack). Arius behauptete, daß, obwohl Christus der Erstgeborene unter den Geschöpfen war, er nicht ewig war. Er war in keiner Weise eins mit dem Vater in Wesen und Ewigkeit. Er war für Arius ein „niederer Gott“. Arius verwarf allen Polytheismus. Wenn es nur einen Gott gibt, dann ist Jesus kein Gott, sondern ein Geschöpf. Als Monotheist lehrte er also, daß der „Sohn“ ein Geschöpf ist, aber die höchste und erstgeborene aller Kreaturen. Subordination meint, daß Christus Gott untergeordnet ist. Der Logos – das Wort – (wie Christus in Joh. 1 genannt wird) wird niedriger als Gott angesehen. Die Studenten behaupten, Professor Geyser habe diese Ketzerei besonders bei der Exegese von Phil. 2, 6–11 gelehrt, wo wir

die sogenannte kenotische Theorie finden (d. h. die Theorie von Christus, wie er sich selbst entäußert und die Gestalt eines menschlichen Wesens annimmt). Nach ihrer (der Studenten) Aussage hat er gelehrt, daß Christus als Sohn nicht dem Vater gleich sei in Wesen, Stellung und Beschaffenheit. Es ist uns in diesem Prozeß, der in solcher Heimlichkeit vor sich ging und mit so viel Verdächtigungen geladen war, deutlich gemacht worden, daß Professor Geyser der Subordinationstheorie beschuldigt wurde, welche behauptete, daß Christus Gott untergeordnet war vor seiner Menschwerdung und daß er als auferstandener Christus zu einem höheren Status erhoben wurde. Diese Theorie setzt die wahre und ewige Gottheit Christi herab.

Aber lehrte Professor Geyser sie wirklich? Nach einem der hervorragendsten neutestamentlichen Gelehrten, der ausführliche Diskussionen mit Professor Geyser hatte, gibt es nichts Ketzerisches in seiner Auffassung der Christologie. Dieser Gelehrte findet es auch befremdlich, daß eine Kirche, die auf dem „quatenus“-Standpunkt steht, solche Haltung eingenommen hat. Abgesehen von der Anklage wegen seiner Christologie wurden alle anderen Beschuldigungen fallen gelassen. Professor Geyser hat nun das Recht eines Einspruchs bei der Synode und kann sich auch gegen die Disziplinar-Gerichtsentscheidung wehren, die vermutlich kommen wird.

Viele der Afrikaans sprechenden (und Englisch sprechenden) Südafrikaner haben das Gefühl, daß Widerstand gegen die Apartheidspolitik Verrat bedeutet und zu nationalem Selbstmord führt. Anthropologisch und soziologisch ist das Problem dieses Landes schwierig, aber die Kirche sollte davon niemals so berührt werden, daß wir dort nicht mehr um unsere Einheit wissen. Die Worte „qahaal“, „eda“ und „ecclesia“ bedeuten die Versammlung eines Volkes, ein Zusammenkommen. Dabei herrscht der Gedanke der Einheit vor – er ist das Wesen der Kirche. Die christliche Kirche muß ihre Einheit in sichtbarer Form darstellen durch Bekennen ihres Glaubens, im Gebet, in der Taufe, im Heiligen Abendmahl, in Diskussionen, im Apostolat. (Jes. 56, 7: „Mein Haus wird ein Bethaus heißen allen Völkern“). Wegen kultureller und sprachlicher Unterschiede wird die einheimische Kirche unwillkürlich ihre eigene Form und Weise entwickeln, aber das sollte niemals erzwungen werden. Professor Gemser aus derselben Fakultät wie Professor Geyser in Pretoria ist jetzt in Groningen und einer der geachteten Führer der „Hervormde Kerk“ in Holland. Er behauptet, daß „wenn die Hervormde Kerk von Afrika eine weiße Kirche sein will, so ist das ihr bürgerliches Recht, aber man fragt sich mit Recht, ob sie nicht in der Tat, wenn nicht im Prinzip, dadurch außerhalb der Gemeinde der Kirche Christi auf Erden steht.“ (B. Gemser De Nederduits Hervormde Kerk van Afrika en de Kleurscheidlijn, Zuid Afrika, 38. Jahrgang, Nov. 1961, Seite 11). Außerdem: In einen Kirchenartikel einzufügen, daß „Gleichheit nicht anerkannt wird“, und das im Jahre 1962, ist nicht nur naiv, sondern unklug, im Hinblick auf die Konfrontation der Christenheit auf

diesem Kontinent mit Islam (Nationalismus) und anderen Ismen. Es ist auch klar, daß diese Kirche, die ihre missionarische Aufgabe sehr spät wahrgenommen hat, keine Kenntnis genommen hat von der Lehre der Mission, besonders von der Ablehnung der volksmäßig geordneten Kirchen.

Professor Geyser wird mit Recht hoch geachtet wegen seiner Einstellung. Es ist noch immer wahr, daß einer leiden muß um des Volkes willen. Homini plurima ex homine sunt mala. Der Mensch empfängt seine schwersten Schläge von seinem Mitmenschen. Das ist nur zu wahr.

(Übersetzung angefertigt im Okumenischen Institut Berlin von Frau Charlotte Quandt)

Fürbitte:

Wir beten für die Beziehung der Rassen in Südafrika zueinander, für eine friedliche Regelung des Zusammenlebens, für eine Erweckung unter den Christen verschiedener Hautfarbe, daß sie ihre Einigkeit in Christus leben. Wir beten für den Weg der Hervormde Kerk und für ihre führenden Persönlichkeiten, daß sie sich nicht isolieren sollen, sondern demütig brüderlichen Rat in der Gemeinschaft der Kirchen annehmen. Wir beten für alle Sendboten aus unseren Kirchen in Südafrika, daß sie eine vollmächtige Verkündigung in den besonderen Spannungen der Republik Südafrika haben.